

Ralph Boes

Berlin, den 06.04.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

S 134 AS 3535/18 ER
Ihr Schreiben vom 29.03.2018,
hier eingegangen am 05.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren -

herzlichen Dank für die Übersendung des Schriftsatzes des Jobcenters vom 28.03.2018.

Kurz zwei Bemerkungen:

Erstens:

Auf Seite 4, letzter Absatz schreibt das JC:

"Soweit der Antragsteller geltend macht, aufgrund der entsprechenden Regelung in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 hätte er die Bewerbungskosten verauslagen müssen, was ihm insbesondere in Hinblick auf die bereits erfolgte Leistungsminderung nicht möglich gewesen sei, kann er nach hiesiger Ansicht damit nicht gehört werden. Insoweit hätte er beim Antragsgegner einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen und bei etwaiger Ablehnung dieses Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen können."

Ich möchte hier noch einmal darauf hinweisen, dass mein Beistand und ich zum Termin der Ausstellung der Eingliederungsvereinbarung über diesen Punkt aufs ausführlichste im Jobcenter mit dem Arbeitsvermittler gesprochen haben und er uns definitiv gesagt hat, dass es dafür keinerlei Rechtsgrundlage gäbe.

Er hat den Eingliederungsverwaltungsakt dann zwar um den Satz erweitert:

"Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, Bewerbungskosten auch nach tatsächlichen Kosten und gegen konkrete Kostennachweise zur Erstattung zu beantragen."

Der Satz hat aber keinerlei Relevanz, da (a) selbstverständlich immer Anträge für alles gestellt werden können (die Frage ist ja, wie sie beschieden werden), und er (b) das Problem der vorgängigen AUSLAGE der Kosten, die bei einer 100-Prozent-Sanktion nicht zu leisten ist, nicht behebt.

Kurz: Der Weg, den Herr Striezel hier aufweist, ist damals vom Arbeitsvermittler definitiv ausgeschlossen und deswegen von mir auch nicht gegangen worden.

Außerdem ist diese Art von Verschiebebahnhof, wann ich wie hätte klagen – oder den einstweiligen Rechtsschutz beantragen – "können", ohnehin verdächtig:

Ich kann meine Zähne putzen bevor ich morgens dusche, oder danach, auch nach dem Frühstück ist gut möglich - irgendwann sollte ich sie aber putzen.

Dasselbe gilt für eine Klage / für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

Ich kann die Unerfüllbarkeit eines Eingliederungsverwaltungsaktes zu einem früheren oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Thema machen. Wann ich sie zum Thema mache, ist meine Sache. Hauptsache, ich mache sie zum Thema.

Indem Herr Striezel unterstellt, dass ich schon früher hätte Klagen – bzw. einstweiligen Rechtsschutz beantragen – können, und damit die jetzigen Antrag für unberechtigt erweisen möchte – argumentiert er in einer Weise, die sagt: Da ich die Zähne nicht vor dem Duschen geputzt habe, darf ich sie auch nach dem Frühstück nicht mehr putzen.

Solche Logik überzeugt mich nicht.

Unabhängig davon ist die Unerfüllbarkeit der Verpflichtung des Eingliederungsverwaltungsaktes vom Jobcenter längst anerkannt worden:

1. durch seine Unterlassung der am 28.07.2017 angedrohten Sanktionierung auf Grund meines Briefes vom 13.08.2017
2. durch seinen Wortlaut im Sanktionsbescheid, der besagt, dass
 "die Zumutbarkeit der Verpflichtung zu Eigenbemühungen nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert"

Zweitens:

Das Jobcenter schreibt:

"Der Antragsteller weigert sich prinzipiell, ihm durch den Auftragsteller auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so dass selbst bei gesicherter Finanzierung keinerlei Kontaktversuche unternommen worden wäre(n)."

Hier ist Folgendes zu sagen:

a) Das Jobcenter gibt in dem Halbsatz

"... so dass selbst bei gesicherter Finanzierung keinerlei Kontaktversuche unternommen worden wäre(n)"

die Ungesicherheit der Finanzierung selbst zu.

b) Zur möglichen Unterlassung von "Kontaktversuchen" (Bewerbungen) TROTZ "gesicherter" Finanzierung hat Jobcenter in so fern recht, als ich – genau so, wie das Sozialgericht Gotha ¹, das Bundesverfassungsgericht ² und das Sächsische Landessozialgericht ³ – die Sanktionen für möglicherweise verfassungswidrig halte und – genau so, wie das SG Gotha, das BVerfG und das sächsische Landessozialgericht – dem gemäß agiere.

¹ Vorlagebeschlüsse des SG Gotha 1 BvL 7/15 und 1 BvL 7/16

² Das BVerfG hat bereits bescheinigt, dass das all meinen Klagen zugrunde liegende Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen "gewichtige verfassungsrechtliche Fragen" stellt und die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der Sanktionsregeln "vertretbar verwirft". Vgl. 1 BvL 7/15, <https://goo.gl/s11MXk>, Randnr. 16 und 17

³ Das Sächsische Landessozialgericht hat bei einer Klage gegen die Verfassungswidrigkeit der Sanktionen auf die vorläufige Stellungnahme des BVerfG Bezug genommen und - wegen Aussicht auf Erfolg – Prozesskostenhilfe für eine Berufungsklage zugelassen. S. <https://goo.gl/RZibhd>

Das Jobcenter kann aber nicht wissen, wie ich in diesem speziellen Fall reagiert hätte. Unabhängig davon, dass ich auch schon "Pflichten" des Jobcenters anerkannt habe, soweit sie mir logisch und zielführend erschienen, habe ich in den hier anhängenden Sanktionsandrohungen vom 28.07.2017 und vom 08.12.2017 ausschließlich auf die fehlende MÖGLICHKEIT der Pflichterfüllung hingewiesen.

Ganz und gar abwegig empfinde ich die Auffassung des Jobcenters, wenn es in einem anderen Fall, den es mit mir auskämpft, schreibt:

"dass es auf die Rechtmäßigkeit eines wirksamen und bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsaktes im Rahmen eines Verfahrens gegen einen darauf beruhenden Sanktionsbescheid nicht ankommt."

S. Brief des Jobcenters vom 13.11.2017, <https://goo.gl/B1Er5G>

Meines Empfindens wird hier der Rechtsstaat völlig außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.